

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 8

Artikel: Eine deutsch-schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836452>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnierten 3 Franken.

Postabonnierten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfsg.

2. Jahrgang.

1. Mai 1905.

Nr. 8.



Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



Eine deutsch-schweizerische Armenpfleger-Konferenz.

Von A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf.

Als wir vor 1½ Jahren die erste Nummer dieses Blattes ausgehen ließen, kündigten wir an, daß wir mit unserem Unternehmen unentwegt auf die Vereinheitlichung des schweizerischen Armenwesens hinwirken wollen. Unterdessen haben auch einige politische Parteien dieses Postulat auf ihr Programm genommen. Das soll jedoch unsern Eifer nicht lähmen. „Die Stunde für eine schweizerische Armengesetzgebung ist noch nicht vorhanden. Andere legislatorische Aufgaben des Bundes haben einstweilen den Vorrang und werden ihn noch längere Zeit behaupten,“ so schrieb Dekan Christinger 1899 *) und traf damit ja gewiß durchaus das Richtige. Indessen kann man das Kommen dieser Stunde vorbereiten und beschleunigen. Schon lange schien es uns, daß in dieser Richtung zu wenig geschehe. Ein vorzügliches Mittel, um die einzelnen Kantone einander zu nähern, das gegenseitige Verständnis zu fördern, gemeinsame Ziele aufzustellen, zu besprechen und zu fördern, erblicken wir in einer interkantonalen Konferenz von Fachleuten des Armenwesens. Da wohl von verschiedenen Seiten dieser Gedanke auch geäußert wurde, aber niemand die Initiative zu seiner Verwirklichung ergriff, haben wir uns erlaubt, das zu tun, und Ende Januar an ca. 50 bürgerliche Armenpfleger von Ortschaften mit über 5000 Einwohnern in der deutschen Schweiz die Anfrage gerichtet, ob sie sich an einer solchen nach Ostern stattfindenden Versammlung, die Gegenstände gemeinsamen Interesses behandeln würden, vertreten lassen wollten. Zustimmende Antworten und Anmeldungen von Vertretern ließen in erfreulicher Zahl ein, nämlich: aus dem Kanton Zürich 8, Bern 6, Luzern 2, Glarus 3, Zug 1, Solothurn 2, Baselstadt 3, Baselland 2, Schaffhausen 2, Appenzell A.-Rh. 1, Appenzell J.-Rh. 1, St. Gallen 8, Aargau 2, Thurgau 1. Es werden also 14 Kantone vertreten sein und die Versammlung dürfte etwa 50 Teilnehmer zählen. Wir freuen uns aufrichtig über den Erfolg unserer Anregung und erblicken darin ein deutliches Zeichen, daß wir auf keinem Holzwege sind. Über Ort und Zeit und Verhandlungsgegenstände wird ein demnächst zu versendendes Birkular Auskunft geben. Schon jetzt begrüßen wir die zu ernster Arbeit zusammentretende Versammlung und erhoffen eine recht ergiebige Aussprache über die zur Diskussion zu

*) Christinger: Grundlinien der gegenwärtigen Armengesetzgebung der Schweiz und Ideen über ihre zweckmäßige Gestaltung und Fortbildung. (Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit.)

stellenden Fragen und eine Förderung des einzelnen sowohl als unseres gesamten schweizerischen Armenwesens. Möchte sich auch hier bewahrheiten: l'appetit vient en mangeant, möchten der ersten Tagung später noch andere folgen mit neuem Programm und unter Zugzug auch der übrigen Kantone.

Wir werden nicht verfehlten, über die Verhandlungen unsren Lesern seinerzeit ausführlich zu referieren.

Pflicht einer Mutter, selbst für ihr einziges Kind zu sorgen.

A. Mit Schreiben vom 30. Januar 1905 übermittelte die Direktion des Armenwesens des Kantons B. einen von Frau A. W.-Z. von G. in M. und von den Pflegeeltern ihres Kindes D. W. unterzeichneten, vom 28. Januar 1905 datierten Rekurs gegen einen Beschluss des Bezirksrates H. vom 6./20. Januar 1905 betreffend heimatliche Unterstützung, samt einer Anzahl Altenstücke.

B. Aus den Akten ergibt sich im wesentlichen folgendes:

Die Eheleute W.-Z. von G. sind gerichtlich geschieden worden; das Kind D. wurde der Mutter bis zum 16. Altersjahr zugesprochen und der Vater zu Alimentationsbeiträgen (4 Fr. wöchentlich) verpflichtet. Derselbe ist jedoch zurzeit nicht imstande, diese Beiträge zu leisten, ebensowenig vermag die in M. wohnhafte Mutter sich und das Kind ohne Hilfe durchzubringen. Sie hat daher die Armenpflege G. um Ausrichtung eines Kostgeldes für das bei den Eheleuten L. in M. versorgte Kind ersucht. Die Armenpflege G. verweigerte Unterstützung nach M. und verlangte, daß Frau W. mit dem Kinde in die Heimatgemeinde komme.

C. Gegen diesen Beschluss der Armenpflege G. rekurrierte Frau W. an den Bezirksrat H. mit dem Begehr:

1. Ihr sofort eine angemessene Unterstützung zu leisten und für das Kind D. eine wöchentliche Unterstützung von 4 Fr. vom 1. Dezember 1904 an nebst Fr. 93.75 verfallenes Kostgeld ab 4. Juni 1904 laut bezirksgerichtlichem Urteil zu entrichten, unter Geltendmachung des Rückgriffsrechts auf den Vater D. W.;

2. dafür zu sorgen, daß dem Letztern wegen Nichterfüllung seiner Vaterpflichten die elterliche Gewalt über sein Kind D. entzogen werde.

D. Der Bezirksrat H. wies mit Beschluss vom 6. Januar 1905 das erste Rekursbegehr nach Einholung einer Vernehmlassung der Armenpflege G. ab. Das Verlangen der Armenpflege, daß die Rekurrentin zum Zwecke der Unterstützung und der Kontrolle in die Heimatgemeinde komme, müsse geschützt werden, da in überzeugender Weise nachgewiesen sei, daß sie durch ihre unhaushälterische Lebensweise nicht zum mindesten an den zerrütteten Lebensverhältnissen schuld sei. Sie habe sich, sofern sie Unterstützung beanspruche, den Anordnungen der Armenpflege zu fügen. Die Armenpflege sei nicht einfach gehalten, die dem Vater durch das Scheidungsurteil überbundenen Alimentationspflichten zu übernehmen. Sie habe lediglich im Notfall einzuschreiten und hiezu sei sie bereit.

Das Gesuch um Entziehung der väterlichen Vormundschaft sei dem Gemeinderat G. überwiesen worden.

E. Gegen diesen Beschluss des Bezirksrates H. rekurrierte nun Frau W. mit Eingaben vom 28. Januar und 1. Februar 1905 an den Regierungsrat, mit dem Antrage, den Rekurs als begründet zu erklären und die Armenpflege G. anzuhalten, ihr nach M. für ihr Kind D. das Kostgeld auszurichten. Die Armenpflege könne sich dann ihrerseits an den Vater oder an die Großeltern des Kindes halten.

F. Die Armenpflege G. hält an ihrem Beschlusse fest. Nach ihrer Überzeugung sei Frau W. mindestens an der zerrütteten Ehe ebenso schuldig wie der Ehemann. Die Armenpflege habe deshalb allen Grund, die Erziehung des Kindes zu überwachen, wenn sie es unterstützen müsse. Sodann fände die Rekurrentin in G. lohnendern Verdienst als in M. In gesunden Tagen vermöchte sie sich jedenfalls nahezu ohne Unterstützung durch-